



Reglement Schiedsrichter

Swiss Ice Hockey

Officiating Committee



Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Grundlagen	4
Art. 2 Ziel	4
Art. 3 Geltungsbereich	4
2. Organisation	4
Art. 4 Officiating	4
Art. 5 Officiating Committee	6
3. Administratives	6
Art. 6 Anmeldung, Mitgliedschaft	6
Art. 7 Anzahl Schiedsrichter	7
Art. 8 Alterslimite	7
Art. 9 Clubwechsel	7
Art. 10 Versicherung	7
Art. 11 Rücktritt	7
Art. 12 Ehrungen	7
4. Ausbildung und Lizenzierung	8
Art. 13 Schiedsrichterkurse, Testtage und Aufgebot	8
Art. 14 Schiedsrichterkarte / Schiedsrichterlizenz	8
5. Ausrüstung	9
Art. 15 Ausrüstung	9
Art. 16 Dokumentation	9
6. Operationell / Einsatz	9
Art. 17 Neutralität der Schiedsrichter	9
Art. 18 Einteilung	9
Art. 19 Einsatz SIHF	9
Art. 20 Einsatz ausserhalb SIHF / angegliederte Plauschligen	10
Art. 21 Nomination und Aufbietung	10
Art. 22 Sperrdaten - Verhalten bei Verhinderung - Aufgebote	11
Art. 23 Entschuldigungsgründe	11
Art. 24 Endgültigkeit des Aufgebotes	11
Art. 25 Erscheinungsbild	11
7. Referee Supervisor	12
Art. 26 Referee Supervisor (RSV) / Officiating Coach (OC)	12
8. Entschädigungen	12
Art. 27 Entschädigungen	12
9. Sicherheit	12
Art. 28 Zutritt zur SR-Garderobe	12



Reglement Schiedsrichter/Officiating Committee

10. Rechtspflege	13
Art. 29 Disziplinarische Massnahmen	13
Art. 30 Disziplinarische Sanktionen	13
11. Schlussbestimmungen	13

Um die Lesbarkeit des Reglements zu vereinfachen wird grundsätzlich auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet ausser es wird speziell erwähnt. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die ausschliessliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Abkürzungen:

DirOff	Director Officiating
GL	Geschäftsleitung
LS	Leistungssport (National League, Swiss League, U20-Elit)
NAS	Nachwuchs- und Amateursport
OffCom	Officiating Committee
OC	Officiating Coach
OM	Officiating Management
OMA	Officiating Manager Amateursport
RL	Regio League (Nachwuchs- und Amateursport)
RSV	Referee Supervisor
SIHF	Swiss Ice Hockey Federation
SOM	Senior Officiating Manager
SPOC	Single Point of Contact
SR	Schiedsrichter



1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen

Dieses Reglement wird gestützt auf die Statuten der Swiss Ice Hockey Federation (SIHF) erlassen.

Art. 2 Ziel

Mit dem vorliegenden Reglement werden die Rechte und Pflichten der Schiedsrichter und Referee-Supervisors / Officiating Coaches festgelegt, falls diese nicht in einem anderen Dokument geregelt sind.

Das OffCom ist für eine einheitliche Ausbildung der Schiedsrichter verantwortlich und erlässt zu diesem Zweck Weisungen für die Schiedsrichterausbildung.

Es stellt die einheitliche Anwendung der IIHF Spielregeln sowie der durch die SIHF in ihrer Befugnis erlassenen Abweichungen davon sicher und kann zu diesem Zweck Interpretationen vornehmen und entsprechende Weisungen erlassen.

Art. 3 Geltungsbereich

Dieses Reglement findet auf alle Schiedsrichter und Referee-Supervisors / Officiating Coaches (RSV / OC) Anwendung, die Spiele leiten oder betreuen, bei denen

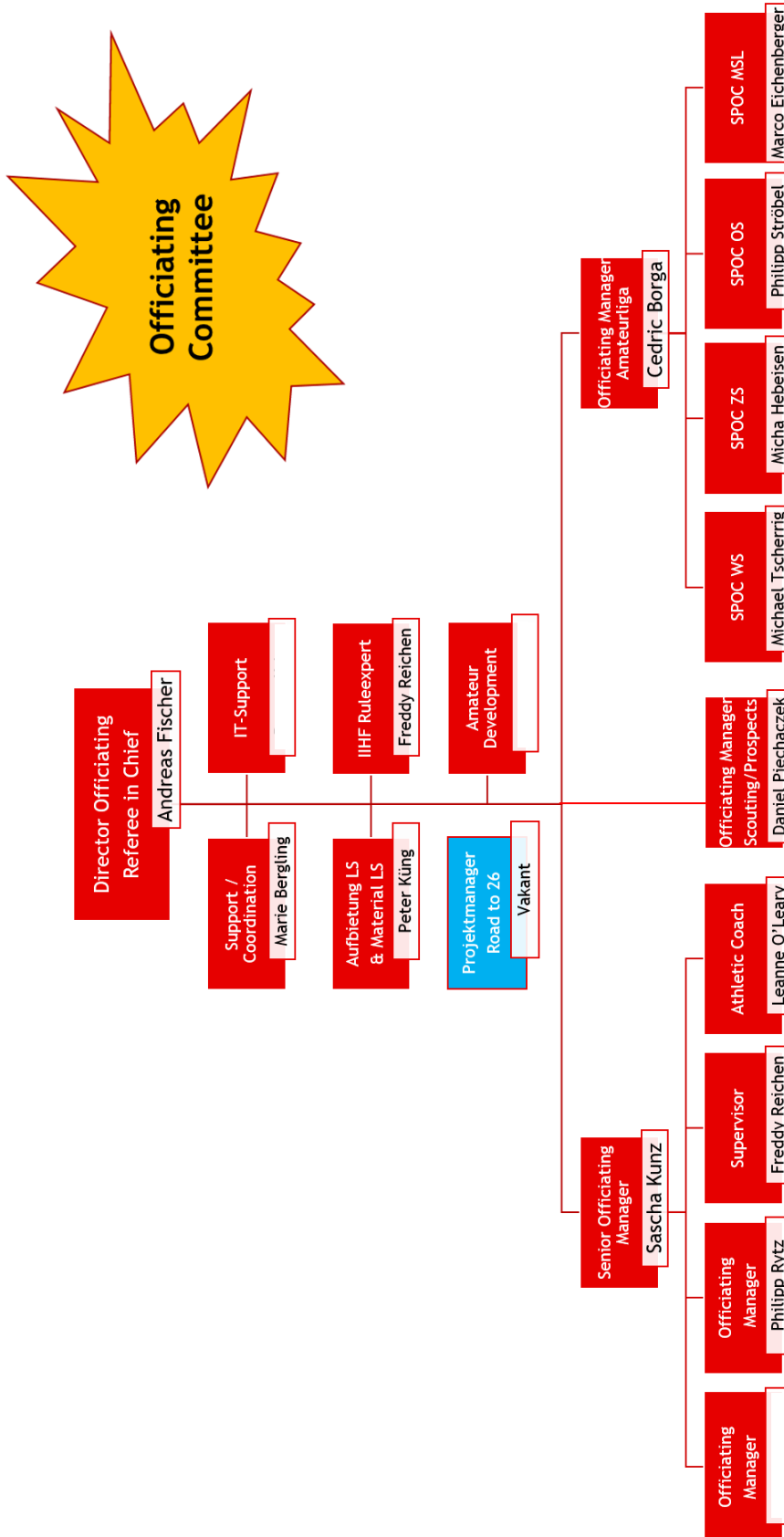
- a) Teams von Mitgliedern der SIHF zum Einsatz gelangen.
- b) Teams von ausländischen Verbänden oder Ligen zum Einsatz gelangen und diese Spiele von mindestens einem SIHF lizenzierten Schiedsrichter (SR) geleitet werden.
- c) SIHF lizenzierte SR Spiele oder Turniere leiten, die nicht der SIHF angehören.

2. Organisation

Art. 4 Officiating

Der Director Officiating führt die Abteilung Officiating; ihm obliegt somit die operative Leitung des Schiedsrichterwesens. Ihm sind insbesondere die Abteilung Leistungssport und die Abteilung Nachwuchs- und Amateursport unterstellt sowie alle Personen mit einer Funktion (Management, RSV/OC, Schiedsrichter) im Schiedsrichterwesen.

Dem Bereich Schiedsrichter Leistungssport steht der Senior Officiating Manager vor. Der Bereich Amateursport wird vom Officiating Manager Amateurliga geführt. Der Bereich Amateursport ist in drei geografische Regionen (Westschweiz, Zentralschweiz, Ostschweiz) aufgeteilt; diesen Regionen stehen die jeweiligen regionalen SPOC's (Single Point of Contacts) vor.





Art. 5 Officiating Committee

Die Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse, Einberufung und Traktandierung, Beschlussfassung, Protokoll gehen aus den Statuten SIHF hervor. Darin ist zusammengefasst folgendes geregelt:

Zusammensetzung (Art. 93 der Statuten):

1. In das OffCom können nur lizenzierte, oder ehemalige lizenzierte Schiedsrichter gewählt werden. Ausnahmen sind möglich, wenn von einer genügenden Affinität zum Sport und zur Schiedsrichteraufgabe ausgegangen werden kann. Das Schiedsrichter-spezifische exekutive Führungsorgan ist ausschliesslich für die technische und operative Führung des Schiedsrichterwesens verantwortlich. Das OffCom besteht aus mindestens sieben stimmberechtigten Mitgliedern; aus dem Director Officiating, welcher den Vorsitz innehat, dem Referee in Chief und den durch die Geschäftsführung nach dem Massstab der Ausgewogenheit gewählten Schiedsrichtern. Die Grösse des OffCom ist so bemessen, dass eine effektive Willensbildung möglich ist und zugleich die Erfahrung und das Wissen der Mitglieder eingebracht werden können
2. Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder OffCom beträgt vier Jahre. Der mehrmalige Vorschlag eines Schiedsrichters bzw. die Wiederwahl ist möglich.
3. Durch Mehrheitsbeschluss der Geschäftsführung können einzelne oder alle gewählten Mitglieder des OffCom jederzeit, unabhängig von ihrer Amtsdauer, abberufen werden. Die gewählten Mitglieder des OffCom können auch jederzeit ohne die Angabe von Gründen zurücktreten.
4. Das OffCom verteilt seine Aufgaben und Zuständigkeiten unter den Mitgliedern. Jedes OffCom Mitglied bildet im kritischen Gedankenaustausch einen eigenständigen Willen. Die OffCom Mitglieder müssen zeitlich verfügbar sein und sich mit den Zielen der SIHF identifizieren.
5. Den Vorsitz im OffCom führt der Director Officiating, bei dessen Verhinderung ein durch das OffCom bestimmtes OffCom-Mitglied. Der Vorsitzende leitet das OffCom ausgewogen und zielgerichtet. Er gewährleistet dadurch die Ausübung der Rechte der Mitglieder

Aufgaben und Befugnisse (Art. 94 der Statuten):

1. Vorbereitung der Geschäfte der GF, der LV und der DRL zu den Themen der Schiedsrichter und allenfalls Ausarbeitung von Anträgen.
2. Erlassen von Weisungen für das Schiedsrichterwesen
3. Beschlussfassung über Gegenstände, die dem OffCom durch die Statuten oder durch Reglemente der SIHF vorbehalten sind oder ihm durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Allgemeine Bestimmungen, Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse, Stimmrecht, Einberufung und Traktandierung, Beschlussfassung sowie Protokoll sind in den Statuten SIHF, Artikel 92-98 geregelt.

LINK zu Statuten SIHF: <https://www.sihf.ch/de/organization/about-us/statuten/>

3. Administratives

Art. 6 Anmeldung, Mitgliedschaft

Anmeldung und Mitgliedschaft ist in den entsprechenden Reglementen und Weisungen von SIHF, Leistungssport und Nachwuchs- und Amateursport geregelt.

LINK: [1.2 Rahmenbedingungen für Registrierungen und Transfers von Spielern 2021/2022 \(sihf.ch\)](#)



Art. 7 Anzahl Schiedsrichter

Die Bestimmungen zur Anzahl Schiedsrichter, welche von Clubs zu stellen sind, sind in den entsprechenden Reglementen und Weisungen von SIHF, Leistungssport und Nachwuchs- und Amateursport geregelt.

LINK: [1.2 Rahmenbedingungen für Registrierungen und Transfers von Spielern 2021/2022 \(sihf.ch\)](#)

Art. 8 Alterslimite

Das Mindestalter zur Erlangung einer Schiedsrichterlizenz ist 12 Jahre. Es gibt kein Maximalalter. Solange die sportlichen Anforderungen gemäss den «Weisungen für die Schiedsrichterausbildung» sowie die Ansprüche an die Leistung in den Spielen erfüllt werden, kann ein SR durch die verantwortlichen Personen lizenziert werden.

Details zu allfälligen Alterslimiten für verschiedene Lizenzkategorien sind in den Weisungen zur Aufbietung + Qualifikationen festgelegt. Die dort festgelegten Alterslimiten beruhen auf den Reglementen der SIHF sowie auf den Weisungen des OffCom.

Art. 9 Clubwechsel

Bedingungen zum Clubwechsel von Schiedsrichtern sind im entsprechenden Reglement zu Transfers des Bereichs Nachwuchs- und Amateursport festgehalten.

LINK: [1.2 Rahmenbedingungen für Registrierungen und Transfers von Spielern 2021/2022 \(sihf.ch\)](#)

Art. 10 Versicherung

Die von der SIHF angestellten SR haben einen schriftlichen Vertrag. Für diese gelten die entsprechenden Vertragsbedingungen.

Für alle andern SR haftet SIHF nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Tätigkeit durch die Mitglieder, deren Organe, Funktionäre, Schiedsrichter, Trainer und Spieler entstehen. Die Mitglieder haben selber für eine entsprechend umfassende Risikobewirtschaftung, insbesondere einen entsprechenden Versicherungsschutz, zu sorgen.

Es ist empfehlenswert, die Fahrzeuge ausreichend zu versichern (Vandalismus, Parkschäden), da diese meistens auf öffentlichen Parkplätzen parkiert werden.

Ein allfälliger obligatorischer Prämienbeitrag seitens der SIHF ist in der SR-Entschädigung enthalten.

Art. 11 Rücktritt

Für die bei SIHF angestellten SR gelten die entsprechenden Vertragsbedingungen.

Ein SR aus dem Bereich Amateursport (NAS) der seine SR-Tätigkeit aufgeben oder für eine bestimmte Zeit eine Pause einlegen will, soll dies dem Officiating Manager Amateurliga und/oder SPOC bis spätestens am 30. April des laufenden Jahres schriftlich mitteilen.

Art. 12 Ehrungen

Die SR erhalten von der SIHF für ihre langjährige Tätigkeit nach 9 Jahren das Silber- und nach 15 Jahren das Golddiplom. Tritt ein SR nach langjähriger Tätigkeit zurück, sind weiterführende Ehrungen möglich.



Die SR werden nach 25, 50 und 100 IIHF Spielen (Länderspiele der offiziellen IIHF Kategorien) von der SIHF geehrt.

4. Ausbildung und Lizenzierung

Art. 13 Schiedsrichterkurse, Testtage und Aufgebot

Der Besuch von Schiedsrichterkursen und Testtagen sind für den Erhalt einer SR-Lizenz obligatorisch.

Die von den Clubs gemeldeten Schiedsrichter oder SR-Kandidaten werden aufgeboten und sind verpflichtet diese Kurse und Testtage zu besuchen.

Die SR müssen sich über die Daten der SR-Kurse und Testtage informieren, welche auf der Homepage von SIHF (Officiating) ersichtlich sind.

LINK: [Kurse | Swiss Ice Hockey Federation \(sihf.ch\)](https://www.sihf.ch/kurse)

Schiedsrichter die 14 Tage vor dem angekündigten Kurs noch kein Aufgebot erhalten haben, melden sich beim SPOC ihrer Region.

Details zu den Kursen, Testtagen und deren Aufgebote werden im Dokument «Weisungen für die Schiedsrichterausbildung» erläutert.

LINK: [weisungen-fuer-die-schiedsrichterausbildung_d.pdf \(sihf.ch\)](#)

Art. 14 Schiedsrichterkarte / Schiedsrichterlizenz

SIHF erteilt, auf Antrag des OffCom, allen SR (LS und NAS) einen SR-Ausweis / SR-Lizenz, die jährlich sämtliche Tests erfolgreich absolviert haben (sich somit über genügende Kenntnisse und Fähigkeiten ausweisen) und bei denen sonst keine Gründe dagegen sprechen (u.a. disziplinarische Massnahmen).

Der SR-Ausweis / die SR-Lizenz bedarf einer jährlichen Erneuerung und gilt als einziger, von der SIHF anerkannter Ausweis.

Die Prüfungsanforderungen werden vom OffCom in den Weisungen für die Schiedsrichterausbildung festgelegt. Änderungen werden jeweils den SR bis spätestens am 31. Mai des laufenden Jahres mitgeteilt damit sie genügend Zeit haben um sich vorbereiten zu können.

Der SR-Ausweis ermöglicht den Zugang zu gewissen Spielen. Die Details dazu sind in den entsprechenden Weisungen festgelegt.

Link: [zutrittsberechtigung_d.pdf \(sihf.ch\)](#)

Einem SR, der den Reglementen und/oder Interessen der SIHF zuwiderhandelt, deren Ehre verletzt, sich als unwürdig oder ungeeignet (wiederholte ungenügende Leistungen als SR) erweist, kann der Director Officiating, nach einer Anhörung und schriftlichen Begründung, die SR-Lizenz entziehen und ihn von der SR-Liste streichen.

Gegen diesen Entscheid kann der SR, innerhalb von fünf Tagen seit Zustellung des Entscheids des Directors Officiating, beim zuständigen Disziplinar-Einzelrichter (siehe nachfolgend Abschnitt Rechtspflege), Einsprache erheben.

Der Einsprache kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Für SR des LS gelten zudem die vertraglichen Vereinbarungen.



5. Ausrüstung

Art. 15 Ausrüstung

Schiedsrichter müssen einen schwarzen Helm mit Visier, schwarze Hosen, ein offizielles und sauberes SR-Leibchen mit dem offiziellen Verbandslogo, handelsübliche Eishockeyschlittschuhe (von der NL bis und mit 1. Liga in dunkler Farbe) tragen und zwei Pfeifen haben. Die Werbung der offiziellen Sponsoren müssen getragen werden. Farbliche Abweichungen der Schiedsrichterausrüstung können aufgrund von Sponsorverträgen festgelegt werden. Zu ihrem Schutz wird den SR empfohlen, mindestens Ellbogen- und Schienbeinschoner tragen.

Art. 16 Dokumentation

Zur Ausrüstung gehören ebenfalls das IIHF Regelbuch, SIHF Regeländerungen und Interpretationen, erlassene Weisungen der NL AG, SL AG und des NAS sowie Weisungen/Merkblätter des OffCom.

6. Operationell / Einsatz

Art. 17 Neutralität der Schiedsrichter

Die SR sind neutral, egal von welchem Club oder Ort sie kommen und welche Spiele sie leiten. Sie können bei Freundschafts- und Nachwuchsspielen sowie Turnieren beim eigenen Club eingesetzt werden. Ausnahmsweise können sie auch in der Meisterschaft beim eigenen Club eingesetzt werden. Dies liegt in der Kompetenz des regionalen Officiating Management.

Wenn in der LS Meisterschaft oder der RL Meisterschaft (ohne Nachwuchs) direkte Familienmitglieder bei den spielenden Mannschaften im Einsatz sind, muss der SR seinem Vorgesetzten melden (LS: SOM; AS: SPOC). In diesem Fall kann er trotzdem zum Einsatz kommen.

Art. 18 Einteilung

Nach Abschluss der SR-Kurse und Tests werden die SR im NAS durch das jeweilige regionale Officiating Management, entsprechend ihren Fähigkeiten qualifiziert (Leistungen aus der vergangenen Saison) und den Bedürfnissen der Aufbietungsstellen entsprechend zugeteilt.

NAS SR, die mit ihrer Einteilung nicht einverstanden sind, können innerhalb von 5 Tagen beim Officiating Manager Amateurliga eine Eingabe machen. Der Officiating Manager Amateurliga entscheidet abschliessend.

Im Leistungssport entscheidet das Officiating Management Leistungssport über die Einteilung der Schiedsrichter.

LS SR, die im Bereich des LS nicht mehr eingesetzt werden (keinen Vertrag mehr erhalten), kehren in ihre Region zurück. Das entsprechende regionale Officiating Management entscheidet, wo sie eingeteilt werden.

Art. 19 Einsatz SIHF

Das OffCom legt fest, welche SR-Qualifikation in welcher Liga benötigt wird, um offizielle Spiele zu leiten und legt die Selektionskriterien fest.

Die Verantwortung für die Selektion und für die Aufgebote liegt:



Reglement Schiedsrichter/Officiating Committee

- a) im LS (National League, Swiss League und U20-Elit) beim Senior Officiating Manager
- b) in der MSL
 1. Nominationen Prospects: SOM
 2. Nominationen Runners MSL: SPOC's (regionale OM)
 3. Aufgebote: SOM/OMA
- c) im NAS, inkl. U17-Elit, bei den regionalen OM's (SPOC Region als Vorsitzender des OM)

Im Laufe der Saison kann ein SR aufgrund seiner Leistung in einer höheren oder tieferen Spielklasse eingesetzt werden.

Das OM oder die regionalen OM's können jederzeit einen SR, dessen Leistung oder sein Verhalten ungenügend ist, relegieren.

Die einer Kategorie zugeteilten SR haben keinen Anspruch darauf, ausschliesslich Spiele dieser Kategorie zu leiten; sie können auch ohne Begründung in einer tieferen Kategorie eingesetzt werden.

In welchem Rhythmus ein SR aufgebote wird, entscheidet die jeweilige Aufbietungsstelle, unter Berücksichtigung von Artikel 7 dieses Reglements.

Einem SR ist es grundsätzlich nicht gestattet, mehr als ein Spiel pro Tag zu leiten. Unter nachfolgenden Voraussetzungen ist ein zweites, aber kein drittes Spiel möglich:

- ➔ wenn es sich um ein clubeigenes Nachwuchsspiel (maximal U15-A) handelt und unter der Voraussetzung, dass zwischen Ende Spiel eins bis Beginn Spiel zwei eine Pause von 4 Stunden gewährleistet ist.

An Nachwuchsturnieren U14/U15 sind mehrere Spiele pro Tag möglich, da diese in der Regel kürzere Spielzeiten haben und für die Schiedsrichter Aus- und Weiterbildung genutzt werden.

An Clubturnieren sind mehrere Spiele pro Tag möglich, wenn die Spielzeiten verkürzt sind. Ein offizielles Meisterschafts- oder Cup Spiel kann in diesem Fall nicht kombiniert werden und kann am gleichen Tag nicht geleitet werden.

Art. 20 Einsatz ausserhalb SIHF / angegliederte Plauschligen

Wer Spiele ausserhalb der SIHF (wilde Ligen, Firmen-, Korporation-, Plauschspiele und Plauschturniere) leitet, tut dies auf eigene Verantwortung. Die Organe und Funktionäre der SIHF können, bei Vorkommnissen jeglicher Art, keine Unterstützung leisten.

Spiele ausserhalb der SIHF und von SIHF angegliederten Plauschligen sind am gleichen Tag möglich. Vorzugsweise werden vom SR nur Spiele angenommen, welche nach dem offiziellen Einsatz stattfinden.

Das Tragen der offiziellen SIHF Ausrüstung ist gestattet.

Art. 21 Nomination und Aufbietung

Die Nomination der SR für internationale Spiele erfolgt durch das OM. Es bereitet die SR auf internationale Einsätze vor und pflegt im Hinblick darauf die entsprechenden Beziehungen zur IIHF sowie den ihr angeschlossenen Landesverbänden.

Ein SR der im Ausland Spiele leiten will, muss die dazu nötige Qualifikation haben und vorgängig eine Genehmigung beim DirOff einholen.



Spieloffizielle die ein Aufgebot vom IIHF erhalten haben müssen auf ihren Einsatz gut vorbereitet werden und möglichst bis zu ihrem Einsatz Spiele leiten. Frauen müssen je nach Aufgebot im 3 oder 4 Mann System Spiele leiten ungeachtet dessen ob sie die Testlimiten für U20-Elit, U20-Top oder U17-Elit erfüllt haben oder nicht.

Um eine IIHF Lizenz zu erhalten braucht es, nebst guten Englischkenntnissen, bei den Herren die Qualifikation LS und bei den Frauen die Qualifikation 2. Liga.

Die Nomination für die Meisterschaftsspiele, Cups, Turniere und Freundschaftsspiele des LS erfolgt durch das OM und die SR werden durch die Aufbietungsstelle des LS aufgebote.

Die Nomination für die Meisterschaftsspiele, Cups, Turniere und Freundschaftsspiele des NAS erfolgt durch das zuständige regionale OM und werden durch die Aufbietungsstellen der SR-Regionen aufgebote. Aufgrund des SR-Bestandes legt der Officiating Manager Amateurliga fest, für welche Ligen SR offiziell aufgebote werden können. Eine ausführliche Übersicht ist im Dokument «Weisungen Aufbietung und Qualifikation» ersichtlich und wird vom OffCom jährlich nachgeführt. Kann eine Aufbietungsstelle nicht für alle Spiele SR aufbieten, so haben die Spiele von Nachwuchsmannschaften den Vorrang, unter Berücksichtigung der durch die Clubs gemeldeten SR. Die Aufbietungsstelle teilt dem Ligaleiter möglichst frühzeitig per Mail und per Telefon mit, für welche Spiele keine SR zur Verfügung stehen.

Art. 22 Sperrdaten - Verhalten bei Verhinderung - Aufgebote

Sperrdaten / Verhinderungsdaten müssen gemäss Weisungen der Aufbietungsstelle im RefAdmin eingetragen werden.

Bei kurzfristigem Verhinderungsfall ist mit der Aufbietungsstelle sofort telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Art. 23 Entschuldigungsgründe

Als Entschuldigungsgründe werden anerkannt: Krankheit und Unfall, Militär- und Zivildienst oder geschäftliche Unabkömmlichkeit.

Im NAS können die zuständigen regionalen OM eine schriftliche Bestätigung (Arztzeugnis, Dienstaufgebote, Bestätigung des Arbeitgebers etc.) verlangen.

Im LS gelten die vertraglichen Vereinbarungen.

Art. 24 Endgültigkeit des Aufgebotes

Das offizielle Aufgebot eines SR ist endgültig und kann von den betroffenen Clubs mit keinem Rechtsmittel angefochten werden.

Jeder für die Leitung eines Spieles aufgebote SR ist verpflichtet, dem Aufgebot Folge zu leisten, auch wenn er noch aktiver Spieler ist.

Art. 25 Erscheinungsbild

Die Schiedsrichter sind wichtige Repräsentanten der SIHF, weshalb sämtliche Schiedsrichter verpflichtet sind, ihr Äusseres in einem gepflegten Zustand zu halten. Insbesondere sind die Haare sauber und gepflegt zu tragen; lange Haare dürfen nicht offen getragen werden. Einzelheiten zum äusseren Erscheinungsbild für die Bereiche Leistungssport, Nachwuchs- und Amateursport werden in den Weisungen und Merkblätter in den jeweiligen Bereichen genauer beschrieben.



7. Referee Supervisor

Art. 26 Referee Supervisor (RSV) / Officiating Coach (OC)

Die RSV besuchen jährlich mindestens einen Fachkurs und erhalten anschliessend von SIHF eine RSV Lizenz (analog SR-Ausweis / SR-Lizenz).

Die RSV des LS sind berechtigt, clubinterne Spiele (siehe Weisungen Qualifikation und Aufbietung) zu leiten. Über die Berechtigung und allfälligen Anforderungen für regionale RSV, was die Spielleitung der clubinternen Kategorien betrifft entscheidet das zuständige regionale OM. Wollen RSV offiziell aufgebotebene Spiele leiten, haben sie die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie ein Schiedsrichter (Kursbesuch, bestandene Tests).

Anlässlich der Spiele, für die sie aufgebotebene wurden, betreuen sie primär die SR und sind sekundär Ansprechpartner für Coaches und Clubfunktionäre für regeltechnische Belange.

Aufgaben und Kompetenzen werden durch das Officiating Management in Weisungen (RSV-Handbuch) festgelegt.

Sie erhalten eine Entschädigung gemäss dem Reglement Schiedsrichterentschädigung.

8. Entschädigungen

Art. 27 Entschädigungen

Im LS gemäss den vertraglichen Vereinbarungen.

Im NAS erhalten die SR eine Entschädigung bestehend aus einem Entgelt (inkl. allfälliger Versicherungsprämien), Tagesspesen, Materialspesen und einer Reisespesenvergütung. Einzelheiten sind im Reglement Schiedsrichterentschädigung geregelt.

[LINK: 20210512_schiedsrichterentschaedigungsreglement-d.pdf \(sihf.ch\)](#)

Jeder SR ist persönlich dafür verantwortlich, seine Entschädigungen bei der jährlichen Steuererklärung, gemäss den Weisungen der kantonalen und eidgenössischen Steuerbehörden, zu deklarieren.

9. Sicherheit

Art. 28 Zutritt zur SR-Garderobe

Vor und nach dem Spiel haben nur die RSV und der Punktrichter Zutritt.

Während den Pausen haben nur die RSV Zutritt oder ein SR verlange ausdrücklich nach einer anderen Person.

Des Weiteren wird auf spezielle Weisungen des LS und des NAS verwiesen.

[Link: Reglemente & Weisungen | Swiss Ice Hockey Federation \(sihf.ch\)](#)

Die Anweisungen der Sicherheitsorgane des veranstaltenden Clubs sind für die SR verbindlich.



10. Rechtspflege

Art. 29 Disziplinarische Massnahmen

1. Alle im Bereich Schiedsrichter tätigen Personen, die den Spielregeln des IIHF und der SIHF, dem Schiedsrichterreglement, den Weisungen des OffCom oder den Reglementen, Weisungen, Erlassen und dem Code of Conduct der SIHF zuwiderhandeln, können disziplinarisch bestraft werden.
2. Der Director Officiating ist erstinstanzlich zuständig zur Beurteilung sämtlicher Disziplinar-Tatbestände gemäss Ziffer 1.
3. Der Director Officiating ist ermächtigt, die Bestrafung von gewissen Disziplinvergehen an das OM resp. dem OMA zu delegieren.
4. Anwendbar sind insbesondere das Rechtspflegereglement und das Organisationsreglement der SIHF oder der RL. Welche Bestimmungen subsidiär zur Anwendung gelangen, ergibt sich daraus, bei welchem Club der SR lizenziert ist resp. welche auf diesen Club anwendbar sind.

Art. 30 Disziplinarische Sanktionen

Das OffCom kann gegen Personen aus dem Bereich SR-Wesen folgende Sanktionen aussprechen:

1. Verweis: Mittels Verweises kann ein SR abgemahnt und ihm für ein zukünftiges Vergehen eine Verschärfung der Sanktion androht werden.
2. Busse bis CHF 6'000.00
3. Spielsperren: SR können für eine bestimmte Anzahl Spiele oder für einen bestimmten Zeitraum gesperrt werden.
4. Lizenzentzug: Die Lizenz kann für eine bestimmte Dauer oder definitiv entzogen werden.

Verschiedene Sanktionen können auch kombiniert werden.

Vorbehalten bleiben die in den Bussentariifen der NL und der RL sowie weitere in den Statuten und Reglementen der SIHF, der NL oder der RL explizit vorgesehenen Disziplinar massnahmen.

Gegen die Entscheide des Director Officiating kann der Betroffene, innerhalb von fünf Tagen seit Zustellung des Entscheids, beim zuständigen Disziplinar-Einzelrichter Einsprache erheben. Die Zuständigkeit der Einzelrichter ergibt sich wie folgt: Für die SR Leistungssport ist der Einzelrichter SIHF (gemäss Organisationsreglement) zuständig. Für die SR Amateursport ist derjenige Einzelrichter zuständig, der für den Club zuständig ist, bei dem der Schiedsrichter lizenziert ist. Bei Verfahren, bei denen mehrere Schiedsrichter involviert sind und wegen der geografischen Verteilung mehrere Einzelrichter zuständig wären, sind diese Verfahren zu vereinigen. Es ist derjenige Einzelrichter zuständig, der für den in der höchsten Liga qualifizierten Club eines gemeldeten Schiedsrichters zuständig ist. Sind dann immer noch mehrere Einzelrichter zuständig, einigen sich die Einzelrichter auf einen Zuständigen.

11. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement wurde von der GL am 05.04.2022 genehmigt, verabschiedet und tritt sofort in Kraft.